

J. Hubitsch
146/ME XVII, GE - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
2271

GZ. 00 0735/9-V/1/88/25/

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung des österreichischen Beitrages zur 5. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF V)

Sachbearbeiter:

AR Mag. Wenusch

Begutachtung.

Gesetzentwurf	
Zl.	59-GE/19 88
Datum	29. VII. 1988
Verteilt	1. AUG. 1988 <i>Kalzchauer</i>

P. Poininger

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds samt Erläuterungen in 25facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 20. September 1988 gesetzt.

25 Beilagen

12. Juli 1988

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Zl. 00 0735/9-V/1/88

E n t w u r f

Bundesgesetz vom
über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages
zum Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet an den Afrikanischen Entwicklungsfonds einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 427 322 472 S.

(2) Die Republik Österreich wird die Verpflichtungserklärung zur Leistung des in Abs. 1 genannten Beitrages an den Afrikanischen Entwicklungsfonds abgeben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

V o r b l a t t

Problem:

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds zu gewährleisten, ist eine Wiederauffüllung der Fondsmittel erforderlich. Am 31. Mai 1988 wurde die entsprechende Resolution über die 5. allgemeine Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds vom Gouverneursrat angenommen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 5. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 427 322 472 S der Republik Österreich an den Afrikanischen Entwicklungsfonds im Rahmen einer allgemeinen Wiederauffüllung der Fondsmittel zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 427 322 472 S an den Afrikanischen Entwicklungsfonds. Dieser Betrag wird zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen und zwar in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1988 bis 1990 geleistet werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Der Afrikanische Entwicklungsfonds (AfEF) wurde im Jahr 1973 gegründet. Er ist eine rechtlich selbständige Organisation, die jedoch organisatorisch und personalmäßig sehr eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist. Mitglieder sind derzeit 26 nichtregionale Länder und die Afrikanische Entwicklungsbank als Vertreterin ihrer 50 afrikanischen Mitgliedsländer. Österreich ist mit Wirkung 30. Dezember 1981 dem Afrikanischen Entwicklungsfonds beigetreten.

Zum 31. Dezember 1987 betragen die insgesamt dem AfEF zur Verfügung gestellten Mittel 3 809 Mio. Fondsrechnungseinheiten (FUA); ein FUA repräsentiert den Gegenwert von 0,921052 Sonderziehungsrechten (SZR; 1 SZR war zum 30. Juni 1988 S 16,8033, 1 FUA somit S 15,4767). Zum selben Stichtag hat der AfEF an die ärmsten afrikanischen Länder bisher insgesamt Darlehen in Höhe von 3 852 Mio. FUA vergeben. Der AfEF vergibt Kredite zu sogenannten "weichen" Bedingungen, derzeit 0,75 % Bearbeitungsgebühr auf die aushaftenden Beträge mit Laufzeiten bis zu 50 Jahren und einer rückzahlungsfreien Anlaufzeit bis zu 10 Jahren. Außerdem dürfen 90 % der zur Verfügung stehenden Mittel nur an die ärmsten Länder mit einem Pro-Kopf-Jahreseinkommen bis 510 US-\$ vergeben werden.

Die Ausleihungen 1987 betragen 588,81 Mio. FUA und gingen zu 45,5 % an den landwirtschaftlichen Sektor. Das Gesundheits- und Erziehungswesen erhielt 13,6 %, öffentliche Unternehmungen 11,3 %, der Transportsektor 10,7 %, der Industriesektor 5 % und multisektorale Vorhaben 13,9 %.

Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds sieht in Art. 7 vor, daß der Fonds jederzeit, wenn er dies für angezeigt hält, seine Vermögenswerte in Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit überprüfen und eine Aufstockung der Beteiligungen der Mitgliedsländer jederzeit genehmigen kann, wenn er dies für wünschenswert hält.

Die Verhandlungen zur 5. allgemeinen Wiederauffüllung wurden im März 1987 begonnen und im November 1987 abgeschlossen. Die Resolution zu dieser Wiederauffüllung trat am 31. Mai 1988 in Kraft, nachdem mehr als 85 % der Gesamtstimmen für die Resolution abgegeben worden waren. Es werden dem AfEF Mittel in Höhe von 2 250 Mio. FUA zufließen, die die Ausleihetätigkeit

für die Jahre 1988 bis 1990 gewährleisten sollen. Der für die Umrechnung der FUA in die nationalen Währungen anzuwendende Kurs richtet sich nach dem Durchschnittskurs der letzten 6 Monate und errechnet sich über das SZR. Für die von Österreich, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, zugesagten 28 174 500 FUA errechnet sich auf diese Weise ein Schillinggegenwert von S 427 322 472. Dieser Beitrag entspricht in etwa der bisherigen österreichischen Beteiligung am AfEF (1,224 %). Er ist in drei Jahresraten entweder in bar oder durch den Erlag unverzinslicher, nicht übertragbarer und bei Abruf fälliger Bundesschatzscheine zu leisten. Die erste Rate ist 30 Tage nach Abgabe der Verpflichtungserklärung fällig.

Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend, soll zusätzlich zu dem in Gesetzesrang stehenden Art. 7 des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds, BGBl. Nr. 37/1982, der Mittelauffüllungen durch mindestens 85 % der Gesamtstimmzahl vorsieht, und dem durch Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckten Beschluß des Gouverneursrates auf Wiederauffüllung der Mittel des Fonds eine zusätzliche Wiederauffüllung jeweils auch vom Gesetzgeber beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Im Zuge der Verhandlungen über die 5. allgemeine Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds hat sich Österreich, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 28 174 500 FUA verpflichtet. Ein FUA entspricht dem Gegenwert von 0,921052 SZR. Die Umrechnung in die nationalen Währungen erfolgte aufgrund des Durchschnittskurses der sechs Monate, die dem Abschluß der Verhandlungen vorausgegangen waren, gegenüber dem SZR. Daraus ergibt sich für Österreich eine Leistung von S 427 322 472. Der österreichische Anteil an dieser Wiederauffüllung im Gesamtvolumen von 2 250 Mio. FUA entspricht 1,2522 % und ist damit gleich hoch wie an der vorangegangenen Mittelauffüllung. Dieser Anteil entspricht auch ungefähr dem österreichischen Beteiligungsverhältnis am AfEF.

Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Jahresraten, in den Jahren 1988 bis 1990, beginnend mit der ersten 30 Tage nach Abgabe der Verpflichtungserklärung. Die folgenden beiden Raten sind jeweils am Jahrestag der Abgabe der Verpflichtungserklärung fällig. Die Zahlungen können bar oder durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Schatzscheinen erfolgen. Wie bisher ist beabsichtigt, von letzterer Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Der langjährigen Praxis entsprechend ist die vorgesehene Beitragsleistung auch durch den Gesetzgeber zu beschließen.

Zu § 1 Abs. 2:

Bei der gegenüber dem Afrikanischen Entwicklungsfonds abzugebenden Verpflichtungserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 5. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten BGBl. Nr. 49/1921 wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.